

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

82 (25.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 82.

Karlsruhe 25. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der erste Antrag lautet: „Die Regierung zu bitten, die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1831 S. 243, das Verbot des Halstens von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, betreffend, als Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Der Abg. Trefurt spricht in ausführlicher Rede über die allgemeine Frage, welche Verordnungen die Regierung zur Zustimmung vorlegen müsse, und erklärt in Beziehung auf diese, daß er sie nicht reclamire. Es nahmen an der Discussion Theil, die Abg. Schaaff, Merk und Weibel II;

v. Rotteck bekämpft die Ansichten Trefurts.

Welcker spricht ebenfalls im Allgemeinen seine Ansicht über das Wesen von Gesetzen und Verordnungen aus, und bedauert, daß nicht alle auf dem vorigen Landtage reclamirten Gesetze vorgelegt werden.

Körner erklärt sich gegen die Vorlage.

Regierungscommissär Staatsrath Jolly macht darauf aufmerksam, daß es zu keinem practischen Resultat führe, wenn man sich in allgemeine constitutionelle Fragen verliere; über die angeregte Frage eine Grenze zu ziehen, werde wohl unmöglich seyn; man müsse dieß der Praxis überlassen. Es würden sich allmählig Grundsätze darüber bilden, und man würde, wenn man es auch nicht in festen Formen aussprechen könne, doch darüber einig werden, wo die Regierung für sich allein handeln und ermessen könne, in welchen Fällen sie der Kammer eine Vorlage zu machen habe.

Der Berichterstatter Mohr macht auf die verschiedene An-

sicht über Gesetz und Verordnung aufmerksam, und erklärt, daß sich die Commission in der Ueberzeugung, daß man sich über diese Begriffe mit der Regierung abermals nicht vereinigen könne, enthalten habe, tiefer in diese Sache einzugehen. Er widerlegt, was gegen den Antrag der Commission gesagt worden, und macht die Gründe geltend, aus welchen dieser Antrag hervorgegangen.

Gerbel nimmt Welckers Aeußerung wegen der im Jahr 1831 reclamirten und nicht vorgelegten Gesetze auf, und spricht die Ansicht aus, daß die Commission sie auch in dem vorliegenden Berichte hätte aufzuführen sollen.

Der Präsident bemerkt, daß man auf diesen Gegenstand am Schicklichsten beim Schlusse der Discussion zurückkommen könne.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer mit großer Majorität, die Vorlage dieser Verordnung nicht zu verlangen.

Unter Nr. II schlägt die Commission vor, die Verordnung vom 17. Febr. 1832, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenfränkungen und Verläumdungen betreffend, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Sander spricht in einem gründlich ausgeführten Vortrage über die Nothwendigkeit der Vorlage dieser Verordnung, und schließt denselben mit folgenden Worten: Ich muß überhaupt bedauern, wie man bei uns solche Gesetze macht; sie kommen in dem Geheimniß einer Staatsbehörde zu Stande, daß kein Mensch etwas davon erfährt; sie werden den Ständen vorgelegt, und je länger sie sind, desto kürzer berathen, da aber unsere Anstalten zur Verhandlung der Kammer nicht sehr vollständig, sondern durch die Einwirkung des Preßzwangs beschränkt sind, und die Debatten sehr spät gedruckt werden, so erhalten die Gerichte, die doch die Vollzieher der Gesetze sind, über die Motive und die Begründung derselben eigentlich gar keine Nachricht. Es werden

ihnen dann gleichsam diese Gesetze an den Kopf geworfen, und ihnen überlassen, sie zu vollziehen, wie sie es gerade ansehen. In Frankreich, wo man sich auf das Gesezmachen versteht, würde man ein solches Verfahren von Seiten der öffentlichen Meinung nicht billigen, denn dort wird keines gemacht, das nicht auch den Gerichten vorher vorgelegt ist. Sie werden vorher gefragt, und dann erst in der Commission und der Kammer die Sache berathen. Es wäre zu wünschen, daß das zuletzt versprochene Criminalgesetz auch auf diese Weise behandelt würde, daß man nämlich die Gerichte vorher zu Rath zöge, und ihre Meinung hörte.

Sch a f wünscht, daß bei Vorlage dieser Verordnung auch Bestimmungen vorgeschlagen werden möchten, wie es rücksichtlich des Kostenpunktes bei Ehrenkränkungsachen gehalten werden soll. Ein Rescript einer Kreisregierung sage nämlich: „Wenn der Beklagte, der wegen einer Injurie beklagt ist, kein Vermögen besitzt, so hat der Kläger die Kosten zu bezahlen, selbst wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt worden ist. Der Kläger hat auch die Abzugskosten zu bestreiten, wenn der Beklagte in eine Arreststrafe verurtheilt worden ist.“ Er hält es für nothwendig, daß darüber Bestimmungen getroffen werden, indem sonst einzelne Regierungen aus zu großer Vorsicht, daß die Amtscasse nicht zu viel mit solchen Kosten überladen werde, schreiendes Unrecht in Schutz nehmen könnte.

A s c h b a c h stimmt dem Abg. S a n d e r bei, macht auf das Schwankende der einzelnen Bestimmungen und die mögliche verschiedene Anwendung aufmerksam, und schlägt zu dem Commissionsantrag den Zusatz vor: „zu seiner nothwendigen Ergänzung und nähern Bestimmung.“

T r e f u r t erklärt sich mit beiden Rednern, besonders auch mit dem Wunsche des Abg. S a n d e r in Beziehung auf die Gesetzgebung einverstanden, und zeigt, daß die gesetzliche Natur dieser Verordnung ausser Zweifel stehe, indem ein Rechtszustand dadurch in einem Verhältniß abgeändert werde, das früher gesetzlich regulirt war.

G e h. R e f e r e n d ä r Z i e g l e r spricht gegen die aufgestellte Behauptung von der gesetzlichen Natur dieser Verordnung und zeigt, daß man Injuriensachen nach der frühern und neuern Gesetzgebung als solche betrachtet habe, welche im Untersuchungsweg durch alle Instanzen verhandelt würden, dieß vorausgesetzt, sey diese Verordnung ganz der allgemeinen Norm vom Untersuchungsverfahren angemessen, und scheine der Zustimmung der Kammer nicht zu bedürfen. Der

allgemeinen Bemerkung des Abg. S a n d e r, über die Art, wie Gesetze im Allgemeinen gegeben werden sollten, oder zu berathen seyen, habe er nichts entgegen zu halten, denn man suche von allen Seiten die Einsicht derer, die sich dazu eignen, einzuziehen, am meisten aber die Discussionen in der Kammer zu benützen. Daß keine Discussion über den bürgerlichen Prozeß statt gefunden habe, dafür könne die Regierung nichts, sie habe den Entwurf der Kammer im Anfang der Sitzungen vorgelegt; daß es zu keiner Discussion gekommen, sey gegen den Wunsch der Regierung gewesen.

W i n t e r v. H. stellt die Frage, ob, wenn die Gerichte von jetzt bis zum nächsten Landtage ein Urtheil fällen, wozu sie ihre Motive aus dieser Verordnung her nehmen, ein solches Urtheil rechtsgültig sey. Er wünscht, daß sich die Kammer darüber ausspreche, weil er Fälle wisse, wo die Mehrheit eines Gerichts erklärt habe, man kümmere sich nicht, ob diese Verordnung vorgelegt worden sey, oder nicht; sie bestehe einmal und man werde die Urtheile darnach sprechen. Diese allgemeine Frage veranlaßt eine weitläufige Discussion, an welcher die Regierungscommissäre Geh. Referendär Ziegler, Staatsrath Jolly, Staatsrath Winter und die Abg. Sander, Trefurt, v. Isstein, v. Kottel Gerbel und Föhrenbach Theil nehmen. Ueber die Frage, ob die in Frage liegende Verordnung zur Vorlage zu verlangen sey, äußert sich noch Merk mit Verwundern, daß die Regierung den mindesten Anstand nehme, dieses Gesetz vorzulegen; ferner Föhrenbach, Mohr, Gerbel und der Regierungscommissär Geh. Referendär Ziegler.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer einstimmig für die Vorlage dieser Verordnung.

Unter Nr. III. stellt die Commission den Antrag, die Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. März 1832 über die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Güter zur Zustimmung zu reclamiren.

G e h. R e f e n d ä r Z i e g l e r erklärt sie für eine Vollziehungsverordnung, W o l f f weist dieß in ausführlicher Rede nach, T r e f u r t, B a d e r und M e r k erklären sich ebenfalls gegen die Vorlage; A s c h b a c h trägt auch darauf an, von der Vorlage Umgang zu nehmen, jedoch nur bis zur Revision der Prozeßordnung.

Die Kammer beschließt, die Vorlage nicht zu verlangen.

Unter Nr. IV. trägt die Commission darauf an, die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21.

April 1832 zu reclamiren, welche die organische Einrichtung der Obergerichte und ihren Geschäftsgang betrifft.

Afchbach, Welcker und Merk sprechen sich für den Commissionsantrag unter Ausführung ihrer Gründe aus, in gleichem Sinne erklären sich auch Sander, Gerbel, Wolff und Föhrenbach. Letzterer stellt den Antrag, die Vorlage erst für jene Zeit zu begehren, wo die Revision der Prozeßordnung vorgenommen wird.

Kettig v. K. und Trefurt verlangen diese Vorlage nicht; Letzterer behauptet, als im Jahr 1831 die Prozeßordnung angenommen wurde, habe man zugleich die Regierung ermächtigt, die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Bei der Abstimmung wird Kettigs Antrag, die Vorlage nicht zu verlangen, so wie Föhrenbachs Antrag, bis zur Revision der Prozeßordnung von der Vorlage Umgang zu nehmen, mit großer Majorität verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Am Schlusse der Discussion bemerkt Staatsrath Winter, daß es ihm lieb gewesen wäre, wenn die Commission einige Commissäre der Regierung zu ihren Arbeiten eingeladen hätte, indem man sich dadurch über manchen Anstand hätte vereinigen, und so die Discussion abkürzen können. Der Finanzminister v. Böckh glaubt, daß es zweckmäßig wäre, wenn hinsichtlich der noch übrigen Anträge ein solcher Zusammentritt veranlaßt würde. v. Jhstein widerspricht diesem Vorschlage, weil er gegen die Geschäftsordnung anstoße. Es entspinnt sich darüber nun eine Discussion, in welcher sich Schaaff und Mördes für, v. Kotteck und v. Jhstein aber gegen einen solchen Zusammentritt erklären. Die Kammer verwirft den Antrag und die Sitzung wird hiermit geschlossen, die nächste aber auf Mittwoch den 21. August angeordnet.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 21. August.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Inhalt: 1) Anzeige neuer bestellter Commissionen. 2) Anzeige neuer Eingaben. 3) Fortsetzung der Discussion über den Bericht des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.)

Der Präsident zeigt folgende Commissionen an:

- 1) Zu Begutachtung der Motion des Abg. Grimm, das Viehverstellen betreffend. — Bestehend aus den Abg. Bader, Weyffer, Magg, v. Tscheppe, Körner.
- 2) Zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Uebernahme

einiger Bezirksschulden betreffend, aus den Abg. Bader, Gläß, Buhl, Wegel II., Schinzinger.

3) Hinsichtlich der Adresse der ersten Kammer, die Einführung von Jagdwaffenpässen betreffend, aus den Abg. Böcker, Kettig v. Sch., Kienle, Mördes und Mohr.

4) Für die Motion des Abg. Herr, die Homöopathie betreffend, aus den Abg. Posselt, Walchner, Rutschmann, Fecht und Trefurt.

5) Für die Prüfung des Wildschadengesetzes, aus den Abg. Gerbel, Schaaff, Wolff, Rindeschwender und Körner.

Es werden hierauf die neuen Eingaben bekannt gemacht.

v. Kotteck übergibt unter andern eine Petition der Geh. Hofrath Schmiederers Wittib in Freiburg, um Erhöhung ihrer Pension, und bemerkt dabei, er enthalte sich, dieser Bitte einer Wittve von einem um den Staat sehr hochverdienten Mann noch etwas Besonderes zur Empfehlung beizufügen, ob er gleich von der Gerechtigkeit aus selbsteigener näherer Kenntniß der Verhältnisse überzeugt sey, behalte sich aber vor, bei der Discussion seine Meinung darüber auszusprechen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Mohr, über die provisorischen Gesetze.

Da kein dem Ministerium des Innern angehöriger Regierungscommissär noch zur Zeit anwesend war, so wird einstweilen die Discussion über Nr. XII., Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Juli 1832 Seite 355, Advocatenordnung für die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, eröffnet.

Gerbel: Es kommt darauf an, ob die Regierungscommission nicht selbst schon anerkennt, daß diese Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, und die Regierung demnach geneigt sey, Vorlage darüber zu machen, in welchem Fall es keiner Discussion bedarf.

Geh. Referendar Ziegler: Diese Verordnung enthält keine neue Taxordnung, als in so weit die Einführung der neuen Prozeßordnung sie nothwendig machte. Schon in dieser Hinsicht wird es keiner eigenen Vorlage bedürfen, sondern es wird bei der Revision der Prozeßordnung selbst davon die Rede seyn. Auf die allgemeine Frage, ob Taxordnungen der Advocaten in den Kreis der Gesetzgebung gehören oder nicht, will ich mich jetzt nicht einlassen. Ich glaube es nicht, allein die Sache ist nicht Gegenstand der Berathung. Glaubt die Kammer, es seyen Bestimmungen in dieser Verordnung, die zur Gesetzgebung gehören, so wird man deren Vorlage nicht verweigern,

allein ich wünsche, daß die Sache bis zur Revision der neuen Prozeßordnung auf sich beruhen bleibe.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Verweisung auf die Zeit, wenn einmal die Revision der Gerichtsordnung statt finden soll, als hinreichender Grund für die Regierung betrachtet werden kann, ein Gesetz ohne Zustimmung der Kammer oder Kraft des Prozeßgesetzes zu erlassen. Da nun die fragliche Verordnung jedenfalls einen wichtigen, auf das Recht sich beziehenden, Gegenstand enthält, der allerdings in den Kreis der Gesetzgebung gehört, so dürfte sich doch die Regierung veranlaßt fühlen, solche zur Zustimmung der Kammer vorzulegen.

Geh. Referendar Ziegler: Ich habe in der letzten Sitzung schon erklärt, daß die Revision der Prozeßordnung auf dem nächsten Landtage statt finden werde, weil die Gerichte alle darauf angetragen haben, sie so lange zu verschieben, indem die Erfahrungen eines Jahres nicht genügend sind, um die Revision mit der gehörigen Gründlichkeit vorzunehmen.

v. Rotteck: Man nimmt sich allerlei vor, aber später treten auch allerlei Hindernisse ein.

Föhrenbach: Ich glaube auch, daß diese Verordnung für jetzt nicht vorgelegt werden sollte, denn der Beruf der Kammer ist, in der Regel die Gesetze definitiv zu machen; während sie hier nur ein provisorisches machen könnte, weil sich immer noch darum handelt, die Gerichte fest zu organisiren, weil unsere Prozeßordnung noch einer Revision unterworfen werden soll, wornach sich natürlicher Weise auch die Taxordnung dann richten muß.

Sander: Es wird kein Zweifel seyn, daß die fragliche Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und solche den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, denn die Bestimmung der Kosten eines Prozesses gehört zu dem wesentlichen Verfahren des Prozesses selbst, und ist die Regulirung des Verfahrens zu der Gesetzgebung gehörig, so muß auch die Bestimmung der Kosten dazu gehören. Ich glaube aber, daß wir die Vorlage der Taxordnung mit Erfolg jetzt nicht verlangen können. Es ist anerkannt, und diejenigen, die mit der Prozeßordnung zu thun haben, können es gewiß bestätigen, daß die Prozeßordnung vielen verschiedenen Abänderungen unterworfen werden wird, und zwar besonders in jenen Punkten, welche das Verfahren der Advocaten vor dem Gericht betreffen, was von den wesentlichsten Folgen auf die Taxordnung ist. Ich muß übrigens den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen,

daß über die Taxordnung sich schon solche Anstände erhoben haben, daß es wohl möglich und auch rathlich wäre, in einer provisorischen Verordnung denselben abzuheben. Diese Anstände beziehen sich besonders auch auf die verschiedenen Ansätze der Advocaten in dem Betrag; denn diese Eintheilung hat gar keinen Grund, indem man nicht sagen kann, daß eine Sache, die 1000 fl. beträgt, dem Advocaten mehr zu thun macht, als eine von 500 fl. Es sind darüber von den Gerichtshöfen selbst auf Aufforderung des Justizministeriums, Gutachten erstattet worden; die Advocaten selbst haben schon verschiedene Beschwerden übergeben, und es wird thunlich und gut seyn, wenn solche schon vor der Revision der Prozeßordnung und der Taxordnung gewürdigt werden.

Trefurt: Es wird in Beziehung auf diese Verordnung auf die Unterscheidung der beiden Fragen ankommen, ob die Regierung dazu ermächtigt, und die Verordnung zweckmäßig war. — Die erste Frage wegen der Erlassung dieser Verordnung kann ich nicht so unbedingt beantworten, wie der Redner vor mir, sondern muß unterscheiden, zwischen den Fällen, wo die Verordnung neue Dispositionen macht, und denjenigen, wo sie an der alten Gesetzgebung ändert. Sofern die Verordnung alte Dispositionen über die Taxe macht, und sich bloß auf Handhabung und Vollziehung der Gerichtsordnung bezieht, war die Regierung allerdings competent; allein die Verordnung enthält auch eine Abänderung der alten bestehenden Taxordnung, und in so fern lag sie nicht in der Competenz der Regierung und es wäre daher die Verordnung zur Vorlage geeignet. Fragen wir aber weiter, ob sie zweckmäßig war, ob nicht namentlich die Taxe für das mündliche Verfahren unangemessen erscheine, so wünsche ich mit dem Abg. Sander, daß die Regierung bis zu Revision des Prozeßgesetzes im Wege der Verordnung eine Verbesserung machen möchte, weil die Regierung in dieser Hinsicht, so lange die Gesetzgebung nicht den ganzen Gegenstand an sich reclamirt, allerdings zu dieser Verordnung competent ist.

Gerbel: Es kann kein Zweifel seyn, daß die Regierung durch das Organ des Justizministeriums berufen war, nach Einführung der neuen Prozeßordnung über die Taxe beim mündlichen Verfahren etwas vorzuschreiben; allein damit ist noch nicht entschieden, daß, dieses geradezu definitiv vorzuschreiben, in dem Recht der Regierung lag, sondern daß dieses durch ein provisorisches Gesetz hätte geschehen sollen. Die Regierung gibt gerade dadurch, daß sie sagt, mit der Revision der Gerichtsordnung soll auf dem nächsten Landtage

auch die Tarordnung revidirt werden, zu, daß der Gegenstand in das Reich der Gesetzgebung gehöre. Wenn aber weiter bemerkt wird, es seyen bloß nach der Analogie der frühern Tarordnung hier Vorschriften gegeben worden, und es sey die Sache gleichsam in statu quo geblieben, so muß ich dieß bestreiten, und glaube, hier auf die Ansicht der Gerichte selbst recurriren zu dürfen. Von allen Gerichtshöfen hat nur einer gesagt, daß der neuen Tarordnung, wie sie das Justizministerium vorgeschrieben hat, die alte entspreche, während alle übrigen ausgesprochen haben, die Taren hätten eine bedeutende Aenderung erlitten und seyen bedeutend herabgesetzt worden. Ich glaube, daß hier die Gerichtshöfe zunächst die competenten Behörden wären, die über diese Dinge Gutachten zu geben haben, und wenn die Mehrzahl der Gerichtshöfe sagt, die Tare entspreche nicht den Bemühungen, so sollte darauf Rücksicht genommen werden. Wenn der Herr Regierungscommissär in der letzten Sitzung sagte, man müsse zu viel Zeit mit Anhörung der Entscheidungsgründe zubringen, so ist dieß unrichtig, denn ich habe nie länger, als höchstens eine halbe Stunde zugehört; allein die Gerichte glauben, gleich in der Sitzung, wo das öffentliche Verfahren angeordnet ist, müsse auch das Urtheil publicirt werden. Sie lassen das Publicum 3 Stunden warten, bis sie die Entscheidungsgründe gefertigt haben, und dann werden an einem Vormittag höchstens drei Proceffe erledigt; während in unserm Nachbarstaat die Gerichte eine Zeit zu finden wissen, um die Entscheidungsgründe zu fertigen, ohne daß das Verfahren unterbrochen wird. Die Taren sind bei uns so nieder gesetzt, nämlich für einen Vormittag 1 fl. 30 kr., wofür man keinen tüchtigen Anwalt erhalten wird. Ich spreche hier nicht als Cicero pro domo, denn sonst könnte ich nicht ein halbes Jahr hier bleiben, und zusehen, wie es mit den Processen in Mannheim fortlehrt. Wird nicht für das mündliche Verfahren eine angemessene Tare festgesetzt; so sagt man, die Deffentlichkeit soll bestehen, auf der andern Seite aber wieder aufgehoben werden, weil es den Parthien heimgegeben ist, ob sie mündliches oder schriftliches Verfahren haben wollen. Dieß ist aber bloß eine Fiction, die man sich macht. Man glaubt, die Parthien bestimmen dieses, während es der Anwalt bestimmt, der unter den gegenwärtigen Umständen immer für schriftliches Verfahren seyn muß.

Merkl: Ich halte auch nicht für zweifelhaft, daß der Gegenstand der Gesetzgebung angehört, und es fragt sich nur, ob es räthlich sey, die Vorlage gleich zu verlangen. Ich

glaube dieß nicht, denn die Regulirung einer Tarordnung ist eine Sache, mit der man nicht leicht so ganz ins Reine kommt, da immerhin Anstände gegen dieselbe werden erhoben werden. Ich fände also nichts dabei zu erinnern, daß die Verordnung vor der Hand noch fortbestehe, weil das ewige Abändern zu nichts taugt, und weil man bei der allgemeinen Gerichtsorganisation wieder Abänderungen treffen müßte, so daß die Leute nicht mehr wüßten, wo sie daran wären. Es kommt aber hiebei noch die andere Frage zur Sprache, ob es der legislatorischen Form entspricht, wenn wir dieses Provisorium fortbestehen lassen. Als Provisorium können wir es nicht geben, und wenn wir es über den Landtag hinaus dauern lassen, so hat es dennoch die Form, als wenn wir ein Provisorium geben wollten. In dieser Hinsicht kann man aber auch wieder unterscheiden, wenn es Gegenstände betrifft, die zugleich mit der Vollziehung eines allgemeinen großen Gesetzes verbunden sind. Wenn diese auch, genau genommen, in den Kreis der Gesetzgebung gehören, so kann man sie doch so lange fortbestehen lassen, bis das Hauptgesetz auf seine ganz definitive Bestimmung zurückgeführt worden ist. Ich trage daher auch darauf an, die Vorlage des Gesetzes bis zur Revision der Proceßordnung auszusetzen.

Föhrenbach gibt noch Auskunft darüber wie es bei dem Oberhofgerichte mit der Berathung und Fassung der Urtheile und Entscheidungsgründe gehalten werde; die Berathung erfordere hie und da einige Zeit, da man nicht immer gleich einig werde; und dieß sey dann die längste Zeit, welche die Anwälte oder Parthien abwarten müssen; die Entscheidungsgründe seyen in der Regel von dem Respicienten schon zum voraus gefaßt, und wo gegen ihn entschieden werde, werde die Publication der Entscheidung verschoben.

Bader spricht dasselbe Bedenken aus, wie der Abg. Merkl, glaubt aber, daß man nicht nur gegen die Geschäftsordnung, sondern selbst gegen die Verfassung handeln würde, wenn man nicht die Vorlage der Verordnung zur Berathung der Kammer forderte, da sie, wie allgemein ausgesprochen und anerkannt werde, ihrem Wesen und Inhalte nach in das Reich der Gesetzgebung, also zur Competenz der Kammer gehöre, ohne deren Zustimmung sie nicht fortbestehen könne.

Serbel verlangt wiederholt, daß man den schon erwähnten Gutachten der Obergerichte die erforderliche Rücksicht schenken möge; wenn auch die Tarordnung selbst vor der Hand nicht vorgelegt werde. Dem Abg. Föhrenbach be-

merkt derselbe, daß man in den Nachbarstaaten nicht 3 Stunden auf die Entscheidungsgründe warten müsse, das Urtheil werde in solchen Fällen, wo die Berathung längere Zeit erfordere, gewöhnlich Nachmittags verkündet, und die Verkündung nicht auf eine spätere Sitzung verschoben.

Wolff: Das Bedenken des Abg. Bader wird durch die Annahme des Antrags des Abg. Föhrenbach beseitigt werden, indem dadurch das Gesetz keinesweges definitiv genehmigt, sondern nur verschoben wird. Was die Bemerkung des Abg. Gerbel betrifft, daß man so lang auf die Entscheidungsgründe warten müsse, so verweise ich ihn auf eine neuere Verfügung des Justizministeriums, wornach, wenn der Aufenthalt zu groß wird, die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe auf eine der nächsten Sitzungen verschoben werden soll.

Bader: Ich antworte meinem verehrten Nachbar nur mit wenigen Worten: Es liegt außer der Befugniß der Kammer, provisorische Gesetze ohne förmliche Berathung ihres materiellen Gehalts über eine Landtagsperiode fortbauern zu lassen; sie müssen mit dem Schlusse des Landtags aufhören, wenn nicht auf demselben die verfassungsmäßige Beistimmung der Kammer dazu erfolgte.

Geh. Referendar Ziegler: Es wundert mich, daß der Abg. Gerbel von dieser allgemeinen Verfügung keine Kenntniß hat.

Gerbel: Sie nützt nichts, wenn sie nicht vollzogen wird.

Mohr: Von den meisten Mitgliedern haben wir gehört, daß die Verordnung, wie sie vorliegt, als provisorisches Gesetz anzusehen, und Bestimmungen in derselben enthalten seyen, die theils Abänderungen der bestehenden Gesetze bewirkten, theils ganz neue wesentliche Vorschriften enthielten. Unter diesen Umständen fordert uns die Pflicht auf, dieses Gesetz zur ständischen Berathung zu reclamiren, um uns auszusprechen, ob es künftig als definitives Gesetz gelten solle. Wollte man bloß darum eine Ausnahme machen, weil es zum Theil Bestimmungen enthält, die in die Gesetzgebung nicht eingreifen, und weil wir deswegen jenes zu thun oder zu unterlassen Veruf haben können, so darf uns diese Verschiedenheit des Verufs nicht bestimmen, ein Recht, eine Pflicht der Kammer aus Rücksichten aufzugeben, die leicht und allenthalben auffindbar endlich dieses wesentliche Recht vernichten würden.

Die Kammer muß die strenge Vollziehung der Verfassung festhalten, und nur dadurch die gesetzliche Ordnung üben.

Die Discussion wird nun geschlossen, und nach Verwerfung des Antrags des Abg. Föhrenbach der Vorschlag der Commission angenommen.

Da inzwischen die erwarteten Regierungskommissäre in den Saal getreten waren, so wird zur Discussion der Nr. V und VI (siehe Landtagszeitung Nr. 69 S. 508) des Berichts übergegangen.

v. S t e i n: Es scheint nicht, als ob die Regierung gestunnt sey, diese Verordnung der Kammer vorzulegen, denn eine detsfallige Erklärung würde jede weitere Discussion abschneiden. Da nun dieß der Fall nicht ist, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich habe nie gezwweifelt, daß die Verordnungen, von denen hier die Rede ist, nur als provisorische Gesetze betrachtet werden können, weil sie theils natürliche, theils verfassungsmäßige Rechte der Bürger beschränken. Ich habe aber auch sogleich bei der Erscheinung derselben bedauert, daß sie erlassen worden sind, bedauert, daß Verordnungen erlassen wurden, die, indem es an dringenden Gründen dazu fehlte, durch Beleidigung und Kränkung der öffentlichen Meinung und der Bürger nur der Regierung schaden konnten — Verordnungen, zu welchen ich nach meiner Ansicht von der Stellung der Regierung und bei meinem festen Vertrauen auf die Treue und den verständigen Sinn des badischen Volks durchaus nicht gerathen haben würde. Gehe ich auf die Quellen zurück, aus welchen diese Verordnungen entstanden seyn mögen, so drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß sie entweder aus einer übermäßigen Furcht und aus einem höchst ungegründeten Mißtrauen in den guten Sinn des Volkes entsprungen seyn können, oder daß sie eine Folge äußerer Einwirkung sind, denen ich bei der Ueberzeugung, daß Baden ein selbstständiger Staat ist, und die Regierung wohl am besten beurtheilen kann, ob solche Verordnungen, ob eine solche Beschränkung der Freiheit in unserm Staate nothwendig gewesen wäre, nie in einer solchen Ausdehnung nachgegeben haben würde. Ich darf aber auch fragen, was denn diese Verordnungen frommen, welche Gefahren sie von unserm Vaterlande abwenden wollten, und ob wirklich solche Gefahren da gewesen sind? Ich habe deren keine erkannt. Die hie und da vorgekommenen Vereine wegen der sich verbreitenden Nachricht, das Preßgesetz solle mit Gewalt zurückgenommen werden, Aeußerungen, durch welche der Regierung nur Treue, Liebe und Anhänglichkeit

versichert wurden, waren doch gewiß kein Gegenstand zur Besorgniß, kein Gegenstand der Gefahr. Auch andere Adressen ähnlicher Art haben in solchen Gefahren ihr Daseyn erhalten und waren gern angenommen worden. Ist es denn auch überhaupt schädlich für eine Regierung, wenn sie durch solche Versammlungen der Bürger, die verfassungsmäßig über Landesangelegenheiten sich berathen dürfen, und durch die darin abgefaßten Adressen auch den Geist und den Wunsch der Bürger über Landesangelegenheiten kennen lernt? Ist es nicht wohlthätig für sie, die Meinung der Bürger, die Stimme der öffentlichen Meinung, auch auf einem anderen Wege als dem der oft einseitigen und besangenen Berichte ihrer Beamten zu erfahren? Wenn ich das Buch der Geschichte aufschlage, so finde ich auf den ersten Blättern auffallende Beispiele, die mir sagen, daß solche Versammlungen und der Ausdruck der Gefühle der Bürger oft mehr Nutzen gebracht haben, als man hier Schaden davon fürchten konnte. Auf dem ersten Blatt der neuesten Geschichte bietet sich mir eines der kräftigsten Beispiele dar. In England, wohin ich mich selten wende, wohin zu blicken aber hier Noth thut, haben die häufigen Volksversammlungen, die laut ausgesprochenen Wünsche des Volks, die häufigen Adressen bei Gelegenheit der großen Reformbill die öffentliche Meinung bekräftigen; die Regierung hat sie beachtet, und diese allgemeine Stimme hat das Ministerium erhalten, hat England vor einer zerstörenden Revolution geschützt, und vielleicht ganz Europa vor verderblichem Krieg bewahrt. Gehe ich einige Blätter rückwärts in der Geschichte, und blicke ich in die Geschichte unseres Großherzogthums, so erkenne ich daraus, daß es eine Zeit gab, wo ein junger Fürst, der dem Lande zu früh entzogen wurde, bedroht war, einen Theil des Landes zu verlieren. Damals auch erhob sich die Stimme des Volkes, damals auch kamen Adressen ein, und versicherten Treue und Anhänglichkeit an den Fürsten; damals schöpfte die Regierung aus diesem einstimmigen Rufe der Bürger die Kraft, sich mit Würde und mit jenen Mitteln, welche das Land entwickeln konnte, dem Verlust eines Theils desselben entgegen zu setzen. Auch hier war das Land gerettet durch den kräftigen Ausdruck der öffentlichen Meinung. Eine spätere Erscheinung ähnlicher Art ging aus gleichen Gründen leicht an uns vorüber. Und welcher Schaden ging aus den Volksversammlungen, die in Baden statt hatten, hervor, welchen andern Beweis lieferten die Versammlungen in Weinheim, Badenweiler und Ettenheim,

als den, daß das Volk fest an der gesetzlichen Ordnung ist, und an der Treue zur Regierung hängt, und nur auf dem gesetzlichen Wege diejenigen Verbesserungen erwartet, die es zu hoffen berechtigt ist? Und nun die größte aller deutschen Volksversammlungen, die wir in neuerer Zeit hatten, jene auf dem Hambacher Schloß, deren Feinde Aufruhr, Hochverrath, Umsturz aller Ordnung, Mord, Plünderung u. s. w. von derselben vorausgesetzt hatten — was hat sie für die Schädlichkeit der Volksversammlungen bewiesen? Nichts, als daß das deutsche Volk auch große Wahrheiten hören kann, deren Verwirklichung es aber nicht auf dem Wege der Gewalt, die auch nie gerathen wurde, sondern auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung erwarten will. Aber die Grundsätze jener Hambacher, werden Sie sagen, aller jener Hambacher, die in einer der jüngsten Sitzungen einer der Hrn. Regierungscommissäre geradezu als gefährliche Feinde der gesetzlichen Ordnung erklärte? — Blicken Sie hin auf die Affissen in Landau, auf jenes, vor den Augen Deutschlands abgehaltene öffentliche Gericht. Es hat durch sein Urtheil ausgesprochen, daß die Männer, die zu Hambach gesprochen haben, und angeklagt waren, keines peinlichen Verbrechens schuldig seyen, und die Worte, die auf dem Hambacher Schloß und auf den Ruinen desselben als die Worte Einzelner in der Luft verhallten, sind jetzt urkundlich und protocollarisch niedergelegt und solchergestalt alle die Wahrheiten, die dort gleichsam an den Zuhörern vorübergingen, nun in feierlicher Sitzung in die Herzen der Geschworenen und vieler tausend Bürger eingeschrieben. Man wollte es so haben! Ich wende mich nun zu den Adressen, und hier liegen dann bei uns Beweise genug vor, daß sie jederzeit angenommen wurden. Ich erinnere daran, daß sich manche Verfügung, manche öffentliche Verkündigung der Regierung sogar auf diese Adressen und die darin ausgesprochenen Wünsche des Volkes stützen. Ich erinnere ferner an eine Zeit, von der ich jedoch nicht gern spreche, wo man Adressen annahm, die um die Zurücknahme der Verfassung baten, wo man die Adressen, obgleich sie die frevelhafte Hand an das Heiligste legen wollten, was das Volk besitzt, ob sie gleich die Aufhebung der Verfassung forderten, in öffentliche Blätter als officielle Artikel einrückte, und diejenigen besloß, welche sie veranlaßt hatten, ja sogar denselben höhere Stellen und Zulagen ertheilte!! Diese Zeit ist aber vorbei, und es soll nach unseren Hoffnungen eine bessere beginnen, und sie wird auch beginnen. Um so schmerzlicher waren aber

aber diese Verordnungen, desto schmerzlicher auch ein neuer Beweis eines Nichtfortschreitens, den ich in meiner Hand habe, und den ich mir erlauben muß, der Kammer bekannt zu machen. Es ist von dem Ministerium des Innern vor Kurzem und zwar unter dem zweitem August d. J., also während der Versammlung der Kammern, ein das Adressenwesen und Unterschriften sammeln betreffendes Rescript erlassen worden, das nunmehr von allen Regierungen an die Aemter und Bürgermeister ergangen ist. Dieses Rescript lautet nach der Fassung, die ihm die Regierung des Mittelrheines gegeben, folgendermaßen:

„Das Hochpreisliche Ministerium des Innern hat in der neuesten Zeit zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß sich hie und da Individuen ein besonderes Geschäft daraus machen, Adressen an die zweite landständische Kammer, meistens politischen Inhalts zu Stande zu bringen, und sich hiezu des schon längst verbotenen Mittels der Unterschriftsammlung bedienen.“

„Die Absichten dieser Individuen tragen selten das Gepräge der Lauterkeit, meistens sind aber Eitelkeit, persönliches Interesse und Wichtigmacherei im Spiel, ja es ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß selbst diese Individuen öfters nur als Werkzeuge von solchen Personen verwendet werden, die sich mit ihren unheilbringenden Absichten im Hintergrunde verborgen halten. Dem sey nun, wie ihm wolle, immerhin erzeugt das Adressenmachen und das Unterschriften sammeln eine Anfeuerung, es stört die Eintracht, hält den ruhigen Bürger von seiner gewöhnlichen Beschäftigung ab, und verschafft ihm Gelegenheit zum Besuche der Wirthshäuser, wodurch demselben Auslagen verursacht werden, die er sonst nicht gehabt haben würde. Diesem Unfug künftig zu begegnen, ist die Pflicht der Regierung. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 19. Mai 1832, Regierungsblatt Nr. 27, angewiesen, zur Handhabung der, in dieser höchsten Verordnung enthaltenen Vorschriften, die ihnen zu Gebot stehenden Mittel ohne Nachsicht in Anwendung zu bringen, insbesondere auf das Treiben der Schullehrer, junger Geistlichen, practischer Aerzte &c. ein wachsames Auge zu haben, und wenn ihnen zur Kenntniß kommen sollte, daß ein solcher, oder wer sonst sich mit Unterschriften sammeln zu irgend einem verbotenen Zwecke befaßt, denselben sogleich in Untersuchung zu nehmen, und

zur gebührenden Strafe zu ziehen, sofort dem Vorstand der Kreisregierung ungesäumt die Anzeige zu machen.“

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Es war mir bei Durchlesung dieses Rescripts schmerzlich, daraus gesehen zu haben, wie sich die Regierung hier der Kammer entgegengesetzt, und das Vertrauen der Bürger zu der Kammer zu untergraben und zu schwächen sucht, wie sie etwas als Unfug erklärt, was verfassungsmäßig ist, und was, seitdem wir die Verfassung haben, geübt wurde, nämlich nach dem §. 67 unserer Verfassung, Adressen mit einer oder vielen Unterschriften an die Kammer zu geben. Es wäre aber wohl eine Lächerlichkeit, anzunehmen, daß in gemeinschaftlichen Interessen jeder einzelne Bürger eine einzelne Petition einbringen müsse. Es wäre dieß sogar der Gemeindeordnung schnurstracks entgegen, die ausdrücklich einen Artikel über das Zustandbringen der Adressen an die Kammer enthält, und zwar die Formen vorschreibt, in welchen die Gemeinden sich versammeln müssen, aber ferner dabei festsetzt, daß, wenn die Gemeinde in ihrer Mehrheit nicht bestimmt, diese Adresse von den übrigen Bürgern, also von mehreren Bürgern unterzeichnet, als eine Adresse der Einzelnen betrachtet werden müsse. Somit kann nicht bestritten werden, daß solche gemeinschaftliche Adressen, wenn sie ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, eingebracht werden dürfen. Es beruft sich übrigens dieses Rescript auf eine Verordnung, die bloß erlassen worden ist, um die Adressen an den Regenten und die Regierung, nicht aber an die Kammer zu verbieten, auf die also folgerichtig gar nicht verwiesen werden kann. Es spricht endlich das Rescript von verbotenen und unerlaubten Zwecken, wegen welcher die Adressen nicht erlaubt seyn sollen, ohne zu bemerken, welches denn verbotene Zwecke sind. Ist es denn ein verbotener Zweck, wenn ich, wie jüngst von mir geschehen, eine Adresse mit 800 Unterschriften vorlege, worin die Bürger sich beschweren, daß ihnen ein auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz entzogen sey? Sollen denn die Bürger gar kein Recht haben, die Volksvertreter aufzufordern, sich dafür zu verwenden, daß die gesetzliche Ordnung eintrete, daß die Verfassung gewahrt werde? Kann, wie in dem Rescripte geschieht, mit einer Strafe gedroht werden? und welche Strafe soll der Richter auf dieses Rescript hin erkennen? Die Kammer wird sich überzeugen, daß, wenn sie beschließt, daß die Verordnung über die Adressen zu ihrem Kreise gehöre, zu gleicher Zeit auch dieses Rescript nothwendig mit aufgenommen und seine Vorlage gefordert werden muß.

(Fortsetzung folgt.)